

## Sonderregelung für überbreite forstwirtschaftliche Fahrzeuge in Bayern!



Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer Fahrzeugbreite bis einschl. 3,10 m können öffentliche Straßen ohne eine gesonderte Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO und ohne gesonderte Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO befahren. In anderen Bundesländern gilt die Maximalbreite von 3,0 m ohne gesonderte Erlaubnis.

Für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 3 StVO und Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO für überbreite forstwirtschaftliche Fahrzeuge gilt in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mit sofortiger Wirkung bis auf weiters innerhalb Bayern.

**→ In Bayern ist die Gesamtbreite bis 3,10 m ohne gesonderte Erlaubnis möglich!**

Kontaktieren Sie Ihre zuständige Behörde (LÖandratsamt und oder Regierungspräsidium) und drängen sie auf eine bundesweite Lösung. Wir drängen auch von unserer Seite.

Beispiel breiterer Bereifung (700/50x30,5)  
bei EcoLog 590C & 590D Harvestern:

EcoLog	Bereifung vorne	Gesamtbreite
590C / 590D	650/60x26,5	2995 mm
<b>590C / 590D</b>	<b>700/50x30,5</b>	<b>3070 mm</b>

